

BVGer E-2239/2014 vom 4. Februar 2015

Bundesverwaltungsgericht, 2015-02-04, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-2239_2014

FR: TAF E-2239/2014 du 4 février 2015

IT: TAF E-2239/2014 del 4 febbraio 2015

Regeste

Asyl (ohne Wegweisung)

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls endgültig, ausser bei Vorliegen eines Auslieferungersuchens des Staates, vor welchem die beschwerdeführende Person Schutz sucht (Art. 105 AsylG [SR 142.31]; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG). Eine solche Ausnahme im Sinne von Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG liegt nicht vor, weshalb das Bundesverwaltungsgericht endgültig entscheidet.

E. 1.2

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

E. 1.3

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht. Die Beschwerdeführenden haben am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, sind durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und haben ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Sie sind daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und 108 Abs. 1 AsylG; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 2

Mit Beschwerde kann die Verletzung von Bundesrecht (einschliesslich Missbrauch und Überschreiten des Ermessens) sowie die unrichtige und unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG). 3.1 Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden (Art. 3 Abs. 1 AsylG). Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken. Den frauenspezifischen Fluchtgründen ist Rechnung zu tragen (Art. 3 Abs. 2 AsylG). 3.2 Wer

um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG). 4.1 Zur Begründung des ablehnenden Asylentscheids führte die Vorinstanz aus, der Beschwerdeführer sei nach dem Jahre 2004 noch mindestens vier Mal nach Syrien zurückgereist und habe dabei keine Probleme gehabt. Ausserdem habe er sich am 2. März 2006 eine syrische Identitätskarte ausstellen lassen und im Jahre 2009 in G._____ geheiratet, was alles gegen eine akute Verfolgungslage zum Zeitpunkt seiner Ausreise aus Syrien spreche. Die Behauptung, wonach sich sein Bruder vor seinen Rückreisen nach Syrien jeweils hätte erkundigen müssen, ob er (der Beschwerdeführer) gesucht werde, sei als Nachschub zu werten. Bei offensichtlich fehlender Asylrelevanz könne darauf verzichtet werden, auf allfällige Unglaubhaftigkeitselemente in den Schilderungen zu den Vorfällen im Jahr 2004 einzugehen. Die Vorinstanz prüfte weiter, ob der Beschwerdeführer allenfalls aufgrund seiner Demonstrationsteilnahmen und Kundgebungen in Griechenland und den daraus resultierenden Nachteilen wegen exilpolitischer Tätigkeit asylrechtlich gefährdet sei. Dazu führte es aus, die Schilderungen des Beschwerdeführers zu den zahlreichen Demonstrationen und den Kundgebungen, an denen er seit Ausbruch der syrischen Revolution teilgenommen habe, seien wenig genau und widersprüchlich ausgefallen. Entsprechend habe er weder genau angeben können, wo in F._____ (...) befindet, noch wie er dorthin gekommen sei. Ferner habe er angegeben, alle Daten im Zusammenhang mit den Demonstrationen vergessen zu haben, und habe auch das Parteibüro der Yekîû-Partei F._____ nicht lokalisieren können, obwohl er dort sehr oft verkehrt haben wolle. In Bezug auf den geltend gemachten Überfall auf seine Ehefrau habe er angegeben, der syrische Geheimdienst sei zu ihm nach Hause gekommen, um nach ihm zu suchen, er sei zu diesem Zeitpunkt jedoch an einer Demonstration gewesen. Anlässlich der Bundesanhörung habe er im Widerspruch dazu ausgesagt, er sei auf der Arbeit gewesen, als die Behörden zu seiner Ehefrau nach Hause gekommen seien. Weiter sei zu erwähnen, dass sein Vorbringen, wonach er von vier Motorradfahrern auf dem Nachhauseweg von einer Kundgebung verprügelt worden, er jedoch nicht ins Spital gegangen sei, obwohl er schon recht geschlagen worden sei, im Widerspruch zu den Aussagen seiner Ehefrau stünde. Diese habe nämlich angegeben, dass der Beschwerdeführer während ihres Zusammenlebens nie körperliche Beschwerden nach einer Demonstration gehabt habe. Insgesamt habe er somit nicht glaubhaft machen können, dass er sich mit seinen exilpolitischen Demonstrationen in Griechenland besonders exponiert habe und so zur Zielscheibe des syrischen Geheimdienstes geworden sei. Damit würden seine Vorbringen den Anforderungen an die Glaubhaftigkeit gemäss Art. 7 AsylG nicht standhalten. Das BFM hielt ferner fest, es seien grosse Zweifel an der Authentizität des eingereichten Auszugs aus dem syrischen Strafregister vom 19. November 2013 anzubringen, wonach der Beschwerdeführer vom Staatssicherheitsdienst gesucht werde. So habe der Beschwerdeführer weder erklären können, wie dieser Registerauszug in seine Hände geraten sei, noch weswegen und seit wann genau er gesucht werde. Dass er den Registerauszug von seinem Onkel erhalten habe, der irgendjemanden aus dem Sicherheitsdienst kennen solle, vermöge ebenso wenig zu überzeugen, wie die Tatsache, dass sein Onkel global über diesen Kontakt allgemein Informationen zu Verurteilten in seiner Familie erhalten habe. Auch erstaune, dass er selbst

sehr wenig über diesen Registereuszug sagen könne. Im Zusammenhang mit seinen in der Schweiz weitergeführten exilpolitischen Tätigkeiten und seinen Teilnahmen an verschiedenen regimekritischen Kundgebungen in J._____ und I._____ sei indessen nach Prüfung der Akten und im Sinne einer Gesamtwürdigung aller wesentlichen Umstände festzuhalten, dass sein Profil geeignet sei, um die Aufmerksamkeit der syrischen Behörden auf sich zu lenken. Damit bestünde begründender Anlass zur Annahme, er hätte bei einer allfälligen Rückkehr nach Syrien mit überwiegender Wahrscheinlichkeit ernsthafte Nachteile im Sinne von Art. 3 AsylG zu gewärtigen, weshalb er die Flüchtlingseigenschaft erfülle. Da die flüchtlingsrelevanten Elemente indessen erst nach Ausreise aus Syrien geschaffen worden seien, seien diese als subjektive Nachfluchtgründe im Sinne von Art. 54 AsylG zu qualifizieren. In Bezug auf die Beschwerdeführerin führte die Vorinstanz aus, aussagegemäss habe diese in Syrien keine Probleme gehabt. In Griechenland hingegen sei sie aufgrund der Probleme ihres Ehemannes zu Hause von drei Personen bedroht und zusammengeschlagen worden. Wie auch für ihren Ehemann wäre es - von den bereits erwähnten Vorfällen in Bezug auf die Glaubhaftigkeit abgesehen - auch für sie zumutbar gewesen, diesen Vorfall den griechischen Behörden zu melden beziehungsweise bei diesen um Schutz vor solchen Übergriffen zu ersuchen. Darüber hinaus mache sie keine weiteren subjektiven Nachfluchtgründe geltend. Sie und ihre Kinder würden damit die Flüchtlingseigenschaft gemäss Art. 3 AsylG nicht selbstständig erfüllen, seien jedoch gestützt auf die Einheit der Familie in analoger Anwendung von Art. 51 Abs. 1 AsylG als Flüchtlinge anzuerkennen. Die Asylgesuche seien hingegen abzulehnen.

4.2 Die Beschwerdeführenden wiederholen in ihrer Rechtsmitteleingabe vorab den bereits anlässlich der Befragungen sowie der Anhörungen vorgetragenen Sachverhalt. Darüber hinaus macht der Beschwerdeführer geltend, er habe den Übergriff der Motorradfahrer auf ihn und die Bedrohung seiner Ehefrau zu Hause nicht bei der Polizei angezeigt beziehungsweise gemeldet, weil diese die Unterstützer des syrischen Regimes schützen würden. Regimegegner würden indes weder in Syrien noch in Griechenland Schutz erhalten. Dies sei bereits beim Ereignis vom 27. Mai 2011 der Fall gewesen, wo die griechischen Sicherheitsbehörden den Übergriffen der syrischen Regime-Unterstützer auf die Demonstranten tatenlos zugesehen hätten. Weiter wird geltend gemacht, ihre Aussagen seien von Realkennzeichen geprägt, mithin glaubhaft. Den Vorfall vom 27. Mai 2011 habe der Beschwerdeführer sehr detailliert geschildert. Er habe sich an die Uhrzeit, die Farbe des Autos, welches auf ihn losgerast sei, und an den Ort des Geschehnisses erinnert. Dass gewisse Details vergessen gehen würden, sei nach drei Jahren verständlich. Seine Vorbringen seien glaubhaft. Weder der griechische noch der syrische Staat könne die Beschwerdeführenden schützen. Es sei ihnen daher Asyl zu gewähren.

4.3 Aus der Rechtsmitteleingabe ergibt sich als Rüge, das BFM habe den Beschwerdeführenden im Ergebnis zu Unrecht nicht Asyl gewährt, mithin Bundesrecht verletzt. Die Würdigung der Vorinstanz ist nach einer Prüfung der Akten jedoch nicht zu beanstanden. Es kann daher auf die Erwägungen des BFM verwiesen werden. So bringt der Beschwerdeführer selbst vor, dass er im Jahre 2001 nach Griechenland gegangen sei, weil er als Kurde in Syrien keine Rechte gehabt und sich dort nicht wohl gefühlt habe (vgl. A6/6, A41/19 S. 5 A: 38). Asylrelevante Ausreisegründe werden nicht geltend gemacht. Die Festnahme im Jahre 2004, unter der Annahme, diese habe tatsächlich stattgefunden, hat den Beschwerdeführer nicht daran gehindert, in den Folgejahren noch mehrmals besuchsweise nach Syrien zurückzureisen, dort eine Identitätskarte erhältlich zu machen und zu heiraten. Daraus muss geschlossen werden, dass er selbst keine Befürchtungen vor staatlicher Verfolgung hegte. In

diesem Zusammenhang gab er an, keine Probleme mit den syrischen Behörden oder dem Geheimdienst gehabt zu haben (vgl. Akten BFM A6/14 S. 10). Es ist somit nicht davon auszugehen, er habe bis zum letzten Besuch in Syrien im Jahre 2010 ernsthafte Probleme gehabt und sei einer asylrelevanten Verfolgungslage ausgesetzt gewesen. Mit dem BFM ist sodann aus den genannten Gründen einig zu gehen, dass die vom Beschwerdeführer geltend gemachten Nachteile anlässlich der Demonstrationsteilnahmen in Griechenland vom 1. Juli 2011 und vom 27. Mai 2011 durch Regime-Unterstützer und Leute des syrischen Mukhabarat nicht glaubhaft sind. Der Vorhalt in der Beschwerdeeingabe, seine Schilderungen zum Vorfall vom 27. Mai 2011 seien detailliert ausgefallen und auch sonst habe er zu Allem Stellung nehmen können, vermögen nicht zu einer anderen Schlussfolgerung zu führen. Den Protokollen ist zwar zu entnehmen, dass er die ihm gestellten Fragen beantwortete. Indessen fehlt es seinen Antworten insgesamt an Stichhaltigkeit, sie sind wenig stringent ausgefallen und vermögen daher nicht zu überzeugen (vgl. etwa A41/19 A: 11 ff. S. 3, A: 61 S. 6, A: 81 S. 81 f., A: 71 ff. S. 7 f.). Im Hinblick auf den Auszug aus dem syrischen Strafregister vom 19. November 2013, wonach er angeblich gesucht werde (vgl. A41/19 A:14 ff. S. 3), macht er in der Rechtsmittelgabe weder weitere Ausführungen, noch nimmt er Stellung zur Argumentation des BFM. Unter diesen Umständen ist den nicht zu beanstandenden Schlussfolgerungen des BFM zu folgen. Neben dem vom BFM Gesagten, erstaunt ferner, dass ihn die Mukhabarat in Griechenland nicht verhaftet und entführt haben, obschon diesen die Wohnadresse des Beschwerdeführers und seiner Ehefrau bekannt gewesen sei (vgl. A41/19 A: 92 ff.). Im Gesamtkontext lässt sich somit der Schluss ziehen, dass dem Dokument der Beweiswert abgesprochen werden muss. 4.4 Zusammenfassend ist festzustellen, dass das BFM die Asylgesuche der Beschwerdeführenden zu Recht ablehnte. 5.1 Gemäss Art. 44 AsylG verfügt das Bundesamt in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an, wenn es das Asylgesuch ablehnt oder darauf nicht eintritt. Die Beschwerdeführenden verfügen weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen (BVG 2009/50 E. 9). Die Wegweisung ist nicht zu beanstanden.

E. 6

2 Die Beschwerdeführenden wurden vom BFM wegen Unzulässigkeit des Wegweisungsvollzugs als Flüchtlinge vorläufig in der Schweiz aufgenommen. Weitere Ausführungen zum Vollzug der Wegweisung erübrigen sich demnach.

E. 7

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt und den rechtserheblichen Sachverhalt richtig sowie vollständig feststellt (Art. 106 Abs. 1 AsylG). Die Beschwerde ist demnach abzuweisen.

E. 8

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wären die Kosten den Beschwerdeführenden aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Da die Beschwerde zum Zeitpunkt ihrer Einreichung nicht als aussichtslos zu qualifizieren war und von der Bedürftigkeit der Beschwerdeführenden auszugehen ist, ist das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung im Sinne von Art. 65 Abs. 1 VwVG gutzuheissen, und auf die Erhebung der Verfahrenskosten zu verzichten (Art. 63 Abs. 4 VwVG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.